OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400178/2/FP

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich e r k e n n t durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von G.S., geb. x, X, I., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Juli 2016, GZ: AS/PB - 1360655, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ausgeschlossen; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Juli 2016 sprach die belangte Behörde wie folgt ab:

„[…]STRAFERKENNTNIS

I. Tatbeschreibung
Sie haben am 11.09.2015 von 08:03 bis 08:13 Uhr in L., H-straße vor Haus Nr. X das mehrspurige Kraftfahrzeug, S., mit dem polizeilichen Kennzeichen X in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen, sondern haben den Ausweis Nr. x nach § 29b StVO, ausgestellt auf S.G., missbräuchlich verwendet, indem eine Kopie dieses Ausweises sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt wurde.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:
§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs.1 lit a Oö.Parkgebührengesetz 1988
§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989

III. Strafausspruch
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 120,--, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden vorgeschrieben.
Rechtsgrundlagen i.d.g.F.:

§ 6 Abs.1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz, LGBi.Nr. 28/1988 §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991

IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 12,-- Verfahrenskosten (10% der verhängten Strafe, mindestens € 10,-) zu leisten.

Rechtsgrundlage i.d.g.F.:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 132,--.

V. Zahlungsfrist
Wird keine Beschwerde erhoben, ist der Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) in der Höhe von € 132,--, innerhalb zwei Wochen mit dem Zahlschein einzuzahlen. Sonst müsste die zwangsweise Einbringung veranlasst werden.

Begründung
Sie haben am 11.09.2015 von 08:03 bis 08:13 Uhr in L., H-straße vor Haus Nr. X, das mehrspurige Kraftfahrzeug, S., mit dem polizeilichen Kennzeichen X in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen, sondern haben den Ausweis Nr. x nach § 29b StVO, ausgestellt auf S.G., missbräuchlich verwendet, indem eine Kopie dieses Ausweises sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt wurde.

Sie erhoben innerhalb offener Frist Einspruch gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz, GZ AS/PB-1360655 vom 21.10.2015, zugestellt am 27.10.2015.
Zu Ihrer Rechtfertigung führten Sie an, es wäre nicht korrekt, dass Sie in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Parkschein geparkt hätten, da der Versehrtenausweis sichtbar hinter der Windschutzscheibe postiert gewesen wäre. Eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises Nr. x wäre nicht korrekt, da dieser auf G.S. gem. PVA Bescheid ausgestellt wurde. Es wäre auch nicht korrekt, dass eine Kopie hinter der Windschutzscheibe angebracht worden wäre. Sie fragen, welche Sinnhaftigkeit darin liegen solle, als Begünstigter eine Kopie zu verwenden. Weiters teilten Sie auch mit, dass es sich bei dem abgestellten PKW um einen Firmen PKW mit Privatnutzung handeln würde. Auch die Tatzeit 08:03 bis 08:13 Uhr wäre nicht korrekt, da sich der PKW von 10. auf 11.9.2015 vor dem Hotel A. befand (gem. vorliegender Rechnung um 07:53 ausgecheckt). Um 08:11 Uhr wären Sie in die Garage beim Büro eingefahren. Sie führten weiters an, Sie würden aufgrund der Verwendung des Begriffes missbräuchlich davon ausgehen, dass die Rechtmäßigkeit des Ausweises und des zugehörigen Besitzers beim Magistrat noch nicht geprüft worden wäre. Der Mitarbeiter (Aufsichtsorgan) hätte den Parkausweis selbst in den Händen gehalten und hätte daher die Ausbuchtung des Fotos auf der Rückseite sowie den Verschleiß des Original Ausweises feststellen können. Die Unterstellung, es würde sich um eine Kopie handeln, hätte schon vor Ort zu einem Wortwechsel geführt (die Mitarbeiter der Parkraumbewirtschaftung würden Ihrer Meinung besonders gegen Ende des Jahres enorm unter Erfolgsdruck stehen).
Sie fuhren fort, es wäre bereits wiederholt zu Versuchen der Mitarbeiter der Parkraumbewirtschaftung gekommen, Strafverfügungen zu generieren, obwohl Parkausweise hinterlegt gewesen wären. Insbesondere vermutlich, wenn die Anzahl der Verfügungen für das laufende Kalenderjahr noch unter dem Durchschnitt gelegen hätten. Ein Fall wie dieser vorliegende wäre Ihnen noch nicht unter gekommen.
Abschließend würden Sie davon ausgehen, dass der Behörde keine Kopie des Parkausweises vorliegen würde, zudem sich das Original in Ihrem Besitz befinden würde (dies wäre auch das einzige Exemplar mit der AW Nr.). Aus diesen Gründen würden Sie die Angelegenheit als erledigt ansehen und davon ausgehen, dass diese umgehend abgeschlossen und eingestellt werden würde.
im Zuge des eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens wurde das zuständige Parkgebührenaufsichtsorgan der Überwachungsfirma G. AG zeugenschaftlich einvernommen. Der Zeuge gab Folgendes zu Protokoll:
„Ich kam am 11.9.2015 um 08:03 Uhr am Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X, S. weiß, vorbei, welches vor dem Haus in L., H-straße Nr. X im Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war. Im Fahrzeug war kein Parkschein hinterlegt sondern ein Ausweis nach § 29 b Straßenverkehrsordnung. Nach genauerer Betrachtung konnte ich feststellen, dass es sich hierbei nicht um ein Original sondern um eine Kopie handelte. Grund zur Annahme bestand darin, dass in der Mitte des Ausweises eine für Kopien typische weiße Bugfalte sichtbar war. Zusätzlich war ein weißer Kopierrand an der linken und der unteren Kante ersichtlich. An der Oberkante in der Mitte konnte ich einen Fleck erkennen, welcher bestimmt durch Einwirkung von Feuchtigkeit entstanden ist und in seiner Beschaffenheit auf einen Tintenstrahldrucker schließen ließ. Der Ausweis zeigte hier Verfärbungen (die Farbe war verschwommen), die eindeutig darauf schließen ließen, dass es sich nicht um Originalpapier von der ausstellenden Behörde sondern um Kopierpapier, welches mit Tinte bedruckt wurde, handelte. Ich konnte selbst durch die Windschutzscheibe erkennen, dass es sich um

dünneres Papier als jenes von Originalausweisen handelte. Weiters war auch auf diesem Ausweis kein Sicherheitsmerkmal in Form der blauen Rollstuhlfahrer im Hintergrund ersichtlich. Auch dies war für mich ein eindeutiger Hinweis, dass hier nicht das Original sondern eine Kopie hinterlegt war. Deswegen fertigte ich um 08:11 Uhr mit meinem Mobiltelefon zum Beweis ein Foto vom hinterlegten Ausweis an. Als ich den Lenker zum Fahrzeug kommen sah, fragte ich ihn höflich, ob er mir bitte den hinterlegten Ausweis zeigen würde. Dies lehnte er ab. Ich wies ihn darauf hin, dass es sich bei diesem Ausweis meiner Meinung nach nicht um das Original handeln würde, und stellte daher um 08:13 Uhr eine Anzeige aus. Erst dann nahm der Lenker den Ausweis aus dem Fahrzeug und zeigte mir kurz Vorder- und Rückseite desselben. Aus der Hand gab er diesen jedoch nicht. Ich hatte ihn zuvor darauf hingewiesen, dass ich im Falle einer Kopie diesen abnehmen und der Behörde übermitteln würde. Daraufhin setzte sich der Lenker rasch in das Fahrzeug und fuhr weg. Die Verständigung von der Anzeigenerstattung konnte ich ihm nicht mehr aushändigen."

Mit Schreiben vom 17.12.2015 wurde Ihnen die Zeugenaussage des Parkgebühren-Aufsichtsorganes zur Kenntnis gebracht und Ihnen gemäß §§ 37 und 45 AVG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurden Sie darauf hingewiesen, dass aus der vorgelegten Rechnung des Hotels ersichtlich wäre, dass Sie um 07:53 Uhr ausgecheckt hätten. Auf dieser Rechnung vom 9.9.2015 ist allerdings notiert, dass Sie im Hotel G. A. in der Zeit von 7.9. bis 9.9.2015 gewohnt hätten. Die von Ihnen übermittelte Rechnung trägt das Datum 9.9.2015 und die Uhrzeit 07:53 Uhr. Dies würde im Widerspruch zu den Angaben in Ihrem Einspruch stehen, wo Sie schreiben, die angeführte Tatzeit am 11.9.2015 von 08:03 bis 08:13 Uhr wäre nicht korrekt, da sich der PKW in der Nacht von 10. auf den 11.9.2015 vor dem Hotel A. befunden hätte.

Innerhalb selber Frist wurden Sie auch aufgefordert, die Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben. Bei Auskunftsverweigerung würde von einem Monatsnettoeinkommen von € 1.800,-, keinem Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen werden.

In Ihrer Stellungnahme zum Schreiben vom 17.12.2015 führten Sie aus, es wäre in diesem Schreiben nicht auf die Anmerkungen im Schreiben vom 6.11.2015 (Einspruch) eingegangen worden. Außerdem übermittelten Sie die korrekte Rechnung für die Übernachtung 10.- 11.9.2015 (G. A.). Zur Verwechslung wäre es gekommen, weil Sie in dieser Kalenderwoche zwei Mal in diesem Hotel logiert hätten. Sie wiesen auch noch darauf hin, dass auf Ihren Namen in I. ein Parkausweis ausgestellt worden wäre, weshalb Ihrer Meinung nach der Tatbestand der missbräuchlichen Nutzung wohl irrelevant wäre. Ein Aushändigen des Parkausweises wäre für Sie nicht zur Debatte gestanden, weil Sie an diesem Tag noch in R. dienstliche Amtstermine wahrzunehmen hatten. Sie würden auch der Stellungnahme des Mitarbeiters der Parkraumbewirtschaftung widersprechen, da dieser sich Ihrer Meinung nach in eine missliche Lage durch die Anschuldigungen gebracht hätte, hätte dieser nun auch aus seinem Eigeninteresse keine andere Stellung beziehen können. In der Folge führten Sie noch an, Sie könnten nicht nachvollziehen, was in dieser Angelegenheit die Angabe ihrer Gehaltshöhe erforderlich machen würde. Sie würden auch nicht Angaben zum Gehalt des Parkgebühren-Aufsichtsorganes fordern. Zuletzt forderten Sie die sofortige Einstellung des Verfahrens gegen Sie, da die Anschuldigungen der Sinnhaftigkeit entbehren würden und somit haltlos sein würden, weil doch auf Ihren Namen ein Parkausweis ausgestellt worden wäre, und Sie dieses Original im ganzen EU-Raum ohne Beanstandung nutzen würden.

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Am 11.09.2015 wurde das mehrspurige Kraftfahrzeug, S., mit dem polizeilichen Kennzeichen X so in L., H-straße vor Haus Nr. X, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, dass es dort von 08:03 bis 08:13 Uhr ohne gültigen Parkschein, aber mit einer Kopie eines Behindertenausweises nach § 29b StVO abgestellt war.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz werden Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.
Gemäß § 3 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung, gleichlautend wie § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, ist zur Entrichtung der Parkgebühr der Lenker verpflichtet.
Gemäß § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.
Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.
Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen, wer (Uta) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder (lit.b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt
Sie haben das Fahrzeug S. mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 11.09.2015, von 08:03 bis 08:13 Uhr, in L., H-straße vor Haus Nr. X, ohne gültigen Parkschein, aber mit einer Kopie eines Behindertenausweises nach § 29b StVO in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt.
Aufgrund der sehr detaillierten Zeugenaussage des beeideten Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von ihm mit seinem Mobil-Telefon am 11.9.2015 angefertigten Fotos des hinterlegten Ausweises Nr. x nach § 29b StVO wird als erwiesen angenommen, dass es sich tatsächlich um eine Kopie eines Behindertenausweises handelte. Im Zuge der Zeugenaussage am 12.11.2015 wurde das Aufsichtsorgan auch auf die Folgen einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam gemacht.
Die Befreiung von der Parkgebühr ist nur dann gegeben, wenn der von der Behörde ausgestellte Originalausweis gemäß § 29b StVO verwendet wird.
Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessens-entscheidung, die nach den im § 19 leg. cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Bei der Strafbemessung wurde einerseits das Fehlen von Vormerkungen als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt. Wird andererseits eine Übertretung, zu deren Begehung Fahrlässigkeit ausreicht, vorsätzlich begangen, so ist dies als Erschwerungsgrund zu werten (so auch VwGH 21.4.1994, 93/09/0423, 27.1.1995, 94/02/0458). Somit erscheint unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass auf das Ausmaß des Verschuldens besonders zu Bedacht nehmen ist, ein Strafbetrag von € 120,- bei einem geschätzten Einkommen von € 1.800,- und dem ebenfalls geschätzten Fehlen von Sorgepflichten und Vermögen angemessen.
Da Sie trotz Aufforderung vom 17.12.2015, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, sich innerhalb der gewährten Frist nicht äußerten, wurde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.800,- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen ausgegangen.
Verweigern Sie Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse, so folgt laut den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes daraus nicht, dass die Behörde bei der Strafbemessung auf Ihre Vermögensverhältnisse nicht Rücksicht zu nehmen braucht. Letztlich hat eine Einschätzung zu er-, folgen, wobei Sie es in diesem Fall Ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben haben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zu Ihrem Nachteil Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne Ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten.
Da die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis € 220,- zu bestrafen ist, erscheint bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung. […]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit e-mail vom 4. August 2016 Beschwerde und brachte vor, wie folgt:

„[…]zu Ihrem Schreiben vom 07.07.2016 nehme ich wie folgt Stellung.
In Inanspruchnahme des Rechtsmittels aus S. 8 Ihres Schreibens lege ich hiermit in vollen Umfang gegen Ihre Rechtliche Beurteilung des Tatbestandes das Rechtsmittel der BESCHWERDE / EINSPRUCH ein.

Begründung I Verfristung:
Meine Beschwerde Einbringung gegen Ihr Strafverfügung vom 17.12.2015 GZ 933-10-1360655 erfolgte in der gesetzten Beschwerdefrist am 04.01.2016. Damit ist der Tatbestand der Verfristung bei Einlangen der Straferkenntnis mit Ihrem Schreiben vom 07.07.2016 nach SIEBEN Monate mit sechs monatiger Verfristung eingetreten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Ihre Fristsetzungen in Ihren Schreiben sowie auf die üblichen Beschwerdefristen im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren.

Begründung II neue Erkenntnisse:
In Ihrem Schreiben sind keine neuen Erkenntnisse zu Ihrem Schreiben vom 17.12.2016 angeführt, zudem wurden die meinerseits in der Beschwerdeeinbringung angeführten Anmerkungen nicht zur Beurteilung herangezogen, somit ergibt keine Begründung zur zeitlichen Verschleppung durch die Behörde.

Somit betrachte ich Ihr Schreiben vom 07.07.2016 in Anbetracht der Verfristung als gegenstandlos.

Hiermit fordere ich die sofortige Einstellung des Verfahrens und Anschuldigungen gegen meine Person[…]“

[Hervorhebungen nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. August 2016 zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal schon aus diesem hervorgeht, dass das ggst. Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hatte seinen PKW am 11. September 2015 zwischen 8:03 und 8:13 Uhr, also für die Dauer von 10 Minuten, vor dem Hause H-straße X, in L. abgestellt. (Organmandat Auskunft, NS v. 12. November 2015)
An diesem Ort ist eine gebührenpflichtige Kurzparkzone verordnet (gerichtsbekannte Tatsache, Akt, Organmandat Auskunft, Mitschreibheft Überwachungsorgan).
Der Bf kam um 8:11 Uhr zu seinem Auto zurück und verließ um 8:13 Uhr den Ort des Geschehens. Dazwischen kam es zu einer Diskussion mit dem Überwachungsorgan. (Aussage Parkraumüberwachungsorgan).
Der Homepage der Stadt Linz ist folgender Text zu entnehmen:
„Toleranzzeiten
Zu Beginn und nach Ablauf der bezahlten Parkdauer werden 10 Minuten Überschreitung toleriert. […]“
(https://portal.linz.gv.at/Serviceguide/viewChapter.html?chapterid=122179)

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf sein KFZ am Tattag zur Tatzeit am ihm vorgeworfenen Tatort abgestellt hat, ergibt sich insbesondere aus dem Mitschreibeheft des Parkraumüberwachungsorganes. Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, würde eine Person, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Parkraum zu überwachen, Fehler beim Notieren des jeweiligen Tatortes machen, wenn sie die Daten notieren muss (Mitschreibeheft), noch dazu, wenn dem Notieren eine Diskussion am Tatort vorausgegangen ist. Das Organ wiederholte seine Angaben im Rahmen einer Einvernahme vor der belangten Behörde und stand dabei unter Wahrheitspflicht. Hinweise darauf, dass das Organ vor der belangten Behörde wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, haben sich nicht ergeben und wäre es kaum nachvollziehbar, würde es sich bewusst in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen. Seine Behauptung, sein Fahrzeug habe sich vor dem Hotel A. (H-straße Y) befunden, hat der Bf durch nichts belegt. Er hat keinerlei Beweisanträge gestellt und hat auch seine Beschwerde nicht mehr auf diese Behauptung gestützt.
Die Frage ob es sich beim im Fahrzeug hinterlegten Parkausweis um das Original oder eine Kopie handelt ist, wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, für die Klärung der Sache nicht von Relevanz.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet in seinen hier wesentlichen Abschnitten:

Menschen mit Behinderungen

§ 29b. (1) Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ist als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.
[...]

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ ein Parkverbot kundgemacht ist,
b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

parken.

(4) Beim Halten gemäß Abs. 2 hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

[…]

b) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. X/1992)

(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

c) § 5 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 84/2009) lautet:

§ 5

(1) Für das Abstellen folgender mehrspuriger Kraftfahrzeuge darf keine Parkgebühr ausgeschrieben und festgesetzt werden:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960; 2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960; 3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind; 4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind; 5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind; 6. Fahrzeuge, die lediglich

zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht der Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 bestimmen, sofern diese nicht Rechtsvorschriften oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen.

d) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. X/1992, 90/2001)*

e) § 1 Abs. 1 und § 5 Abs 1. der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 lauten, wie folgt:

§1

Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Sorgfaltswidrigkeit

Der Bf hat sein Fahrzeug zweifelsfrei innerhalb der flächendeckend verordneten Gebührenzone abgestellt und bestand daher grundsätzlich die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr. Eine Pflicht zur Entrichtung der Parkgebühr hätte schon dem Grunde nach nicht bestanden, hätte der Bf einen Behindertenausweis gemäß § 29b StVO im Fahrzeug hinterlegt. Dazu weiter unten.

Wie der Homepage der Stadt Linz entnommen werden kann und von ihr seit Bestehen der Gebührenpflicht gehandhabt (ständige Verwaltungspraxis), gilt in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadt Linz eine Toleranzzeit von zehn Minuten in welcher das Abstellen von Fahrzeugen, ohne, dass eine Gebühr entrichtet wurde, toleriert wird und war bereits mehrfach Gegenstand der

Judikatur des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich (vgl. zB UVS Oö. VwSen-130455/2/Ste v. 2. November 2005, VwSen-130731/2/BP/Ga v. 12. Oktober 2010).

Teil des objektiven Tatbestandes eines Fahrlässigkeitsdelikts ist, neben den aus dem Gesetz hervorgehenden objektiven Tatbestandsmerkmalen (hier etwa das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone, ohne die Parkgebühr zu entrichten), auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jeder Straftat Element des objektiven Tatbestandes ist.
Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat.

Allgemein bekannt ist und unterstreicht die Stadt Linz dies im Internet, dass zu Beginn und nach Ablauf der bezahlten Parkdauer eine 10-minütige Toleranzzeit gilt, in welcher keine Parkgebühr entrichtet werden muss. Der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf würde insofern davon ausgehen, dass zu diesen Zeiten keine Parkgebühr zu entrichten ist.

Nun ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, dass die belangte Behörde ein „Parken“ zwischen 8:03 und 8:13 Uhr festgestellt und dem Bf vorgeworfen hat. Aus dem Akt geht hervor, dass der Bf den Schauplatz um spätestens 8:13 Uhr verlassen hat (nach vorausgegangener Diskussion mit dem Parkraumüberwachungsorgan ab 8:11 Uhr). Es sind dies 10 Minuten und kann ein Nachweis, dass der Bf sein Fahrzeug bereits vor 8:03 Uhr am Tatort abgestellt hat, mangels konkreter Feststellungen im Akt weder geführt noch dem Bf angesichts der längst abgelaufenen Verfolgungsverjährung angelastet werden. Der Bf hat daher höchstens für die Dauer der Toleranzzeit am Tatort geparkt (gehalten), sodass er zur Entrichtung der Parkgebühr noch nicht verpflichtet war und sich die Frage der Echtheit des Parkausweises gemäß § 29b StVO schon dem Grunde nach nicht stellt. Die belangte Behörde scheint dies angesichts der Aufregung über den Parkausweis des Bf übersehen zu haben.

Selbst bei Annahme einer objektiven Sorgfaltswidrigkeit wäre eine Strafbarkeit mangels Verschuldens des Bf, angesichts der eindeutigen Auskunft der zuständigen Behörde (Homepage der Stadt Linz) und ihrer ständigen Praxis, in den ersten 10 Minuten des Abstellens keine Strafen zu verhängen, nicht gegeben, weil nach der stRspr des VwGH von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) entschuldigen.

Es bestand also auch keine Verpflichtung des Bf eine Befreiung von der Gebührenpflicht durch Einlegen seines Behindertenpasses in das Fahrzeug nachzuweisen.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 1 Oö. PGG nicht erfüllt, zumal bei Zugrundelegung der von der belangten Behörde angegebenen Tatzeit eine Gebührenpflicht (noch) nicht bestand und insofern eine Abgabenverkürzung nicht in Betracht kommt.

Das Einlegen eines kopierten Behindertenausweises ist nach dem Oö. PGG nicht mit Strafe bedroht, sodass auch diesbezüglich keine Bestrafung in Betracht kommt.

III.2.2. Auf das vom Bf in der Beschwerde erstattete, wenig nachvollziehbare Vorbringen muss angesichts der obigen Ausführungen nicht im Detail eingegangen werden, es sind jedoch dem Akt keine der belangten Behörde zur Last zu legenden Fristversäumnisse zur entnehmen, zumal sie das Verfahren innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr (§ 31 Abs. 1 VStG) eingeleitet hat und es nunmehr innerhalb der dreijährigen Strafbarkeitsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) erledigt wurde. Soweit der Bf scheinbar vermeint, die belangte Behörde hätte binnen eines Monats entscheiden müssen, irrt er.

Geht man im Übrigen davon aus, dass der Bf eine Kopie seines augenscheinlich tatsächlich vorhandenen Behindertenausweises in sein Fahrzeug gelegt hat, hat sich der Bf entgegen der Annahme der belangten Behörde keines Urkundendelikts schuldig gemacht, weil ein solches nur im Falle der Herstellung eines sogenannten Falsifikats vorliegen könnte. Das Kopieren einer Urkunde, ohne sie inhaltlich zu verändern, also ohne eine Verfälschung vorzunehmen, erfüllt nicht den Tatbestand des § 223 StGB. Vielmehr müsste es zu einer Manipulation kommen. [vgl. dazu ausführlich *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 223 RZ 20ff (Stand 1.7.2006, rdb.at)].

Nichtsdestotrotz ist dem Bf vollständigkeitshalber mitzuteilen, dass § 29b Abs. 4 StVO und § 5 Abs. 1 Oö. PGG, ausdrücklich das Deponieren des Ausweises hinter der Windschutzscheibe verlangen, um in den Genuss der Befreiung von der Abgabenpflicht zu kommen. Ausweis in Form einer öffentlichen Urkunde, die eine bestimmte Tatsache bezeugt, ist jenes Dokument, das von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in einer bestimmten vorgeschriebenen Form nach gesetzlichen Verfahrensregeln ausgestellt wird. Es kann sich dabei nur um das Original handeln. Eine eigenmächtig hergestellte Fotokopie, kann den Begriff des Ausweises nicht erfüllen, da sie allenfalls (der freien Beweiswürdigung unterliegend) bescheinigen kann, dass ihr Besitzer (in der Vergangenheit, zum Zeitpunkt des Herstellens der Kopie) im Besitz des

Originals war. Verlangt das Gesetz aber das Deponieren des Ausweises an einer bestimmten Stelle und nicht nur, dass der Träger im Besitz des Originals ist, kann es nicht ausreichen, eine Kopie zu verwenden, hat diese Vorschrift doch den Zweck, den Beweis zu erbringen, dass der Träger des Ausweises im relevanten Zeitpunkt tatsächlich über das beurkundete Recht verfügte. Hätte der Bf sein Fahrzeug über die Toleranzzeit hinausgehend geparkt, wäre er verbunden gewesen, das Original hinter die Windschutzscheibe zu legen oder die Gebühr zu entrichten.

III.3. Aufgrund der dargestellten Umstände war spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Kosten aufzuerlegen.

IV. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage, insbesondere zur Frage, ob eine objektive Sorgfaltswidrigkeit vorlag ist eindeutig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere jener, dass die Auskunft der zuständigen Behörde und eine ständige Verwaltungspraxis entschuldigende Wirkung haben, ab, noch fehlt es an einer solchen (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl